

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 128/10 S

L 11 AS 725/10 B ER RG (Bayerisches LSG)
S 13 AS 481/10 ER (SG Nürnberg)

..... ,

Bevollmächtigte:

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 17. November 2010 - L 11 AS 725/10 B ER RG -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den auf den Philippinen lebenden Antragsteller sowie die Kostenübernahme für dessen Krankenrücktransport nach Deutschland. Der Antragsteller wendet sich mit einem von seinen Bevollmächtigten verfassten Schreiben vom 27.11.2010 gegen einen Beschluss des Bayerischen LSG vom 17.11.2010, mit dem das LSG seine Anhöhrungsrüge gegen den Beschluss des LSG vom 30.8.2008 im Verfahren L 11 AS 473/10 B ER verworfen hat.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 17.11.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 Satz 3, § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

